

Ausgestaltung des Net Zero Industry Act (NZIA)

Juli
2024



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Ausgestaltung der Präqualifikationskriterien des NZIA	4
2.1	Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln	4
2.2	Cyber- und Datensicherheit	4
2.3	Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen	4
3	Ausgestaltung der Zuschlagskriterien des NZIA	5
3.1	Einheitliche Resilienz-Vorgaben in allen Mitgliedstaaten	5
3.2	Bewertung des Beitrags zur Resilienz in EE-Ausschreibungen	6
3.3	Liste der Komponenten zur Bewertung des Resilienz Kriteriums	6
3.4	Einheitlicher Geltungsbereichs der Vorgaben in Artikel 25 und 26	7
4	Ergänzende Zuschlagskriterien	8

1 Einleitung

Für ein auf erneuerbaren Energien (EE) basierendem Energiesystem und die Verringerung von strategischen Abhängigkeiten in Europa ist eine effiziente und resiliente europäische Windenergie-Lieferkette essenziell. **Dafür braucht es starke Produktionskapazitäten in Europa, die aufrechterhalten und ausgebaut werden müssen.** Eine langfristig und verlässlich wachsende Nachfrage in Europa ist dafür die Grundvoraussetzung.

Der BWE unterstützt daher ausdrücklich die Ziele des Net Zero Industry Act (NZIA): Resilienz und Energiesicherheit sicherzustellen und Liefer-Abhängigkeiten von einzelnen Drittstaaten zu vermeiden und die Rahmenbedingungen für Investitionen in neue Fertigungskapazitäten in der EU durch beschleunigte Genehmigungsverfahren zu verbessern. **Der NZIA gibt hierfür klare Richtwerte zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele der EU für 2030 vor: 40 % des jährlich erforderlichen Bedarfs an Netto-Null-Technologien soll in der EU hergestellt werden.** Bisher fördert der NZIA entgegen dieser Zielsetzungen der EU jedoch nicht in ausreichendem Maße gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Hersteller gegenüber außereuropäischen Herstellern. Weiterhin sind die dringend benötigten Anreize für einen Ausbau der Fertigung in der EU ebenfalls noch nicht klar definiert.

Der BWE fordert daher für die Ausgestaltung des NZIA auf europäischer und dessen Umsetzung auf nationaler Ebene zusätzliche Maßnahmen, die die Lücke des NZIA schließen, fairen Wettbewerb sicherstellen und Anreize für die Herstellung in der EU und die Skalierung der Lieferketten schaffen.

Folgende Punkte sollten hierbei insbesondere beachtet werden:

- Bei der gesetzlichen Ausgestaltung und Umsetzung von Maßnahmen für die Onshore- und Offshore-Windenergie muss zwischen den EE-Technologien differenziert werden, da die Windenergie andere Ausgangsbedingungen als andere EE-Technologien hat.
- Die Präqualifikationskriterien für die Windenergie müssen auf 100 % des entsprechenden Ausschreibungsvolumens angewandt werden, um eine weitere Marktsegmentierung zu vermeiden.
- Wo die Erfüllung nicht-preislicher Kriterien bereits durch nationales oder europäisches Recht gewährleistet ist, bspw. in Deutschland durch die Vorgaben des BImSchG, darf dies im Ausschreibungsdesign nicht "gedoppelt" werden.
- Bei der Einführung nicht-preislicher Kriterien sollten unverhältnismäßige bürokratische Hürden vermieden werden. Die Kriterien sollten auf EU-weit harmonisierten Vorgaben und Anforderungen beruhen.
- Der Nachweis der Einhaltung von Präqualifikations- und Zuschlagskriterien muss von der jeweils verantwortlichen Ebene in der Projekt- oder Lieferkette erbracht werden und darf nicht zu übermäßigen Mehrbelastungen führen.
- Cybersicherheit als Präqualifikationskriterium muss auf dem risikobasierten Ansatz neuer und kommender EU-Richtlinien (z.B. der NIS2-Richtlinie) beruhen und leicht überprüfbar sein.

Die europäische Windindustrie steht bereit, gemeinsam mit der Politik an der Erreichung der Ausbauziele zu arbeiten. Mit der richtigen Ausgestaltung durch die Europäische Kommission des NZIA und Umsetzung durch die Mitgliedstaaten kann dies gelingen.

2 Ausgestaltung der Präqualifikationskriterien des NZIA

Gemäß Artikel 26 des NZIA müssen bestimmte Präqualifikationskriterien erfüllt werden, um zukünftig an EE-Ausschreibungen teilnehmen zu dürfen. **Der BWE fordert, diese Präqualifikationskriterien für die Windenergie verpflichtend auf 100 % der Ausschreibungsvolumina anzuwenden.** Nachfolgend sind die BWE-Vorschläge zur Ausgestaltung der im NZIA aufgeführten Präqualifikationskriterien skizziert:

2.1 Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Dieses Präqualifikationskriterium ist in Deutschland bereits im Wesentlichen über die Regelungen des deutschen Lieferkettengesetzes abgedeckt. Darüber hinaus werden im Rahmen der BImSchG-Genehmigung für Windenergie an Land, Lärm, Stabilität und Schattenwurf anhand bestimmter Anlagenkonfigurationen umfassend geprüft.

Mit der Verabschiedung der neuen EU-Lieferkettenrichtlinie werden zusätzliche Anforderungen ausreichend abgedeckt. An dieser Stelle neue sektorspezifische Anforderungen festzulegen, würde zu einem deutlich höheren bürokratischen Aufwand führen und sind daher zu vermeiden. Eine mögliche „Doppelung“ von Nachweispflichten würde insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen der Windbranche in verstärktem Maße belasten.

2.2 Cyber- und Datensicherheit

Aus Sicht des BWE sollte Cybersicherheit und Datensicherheit auf dem risiko-basierten Ansatz wie beispielsweise der NIS2-Richtlinie beruhen und leicht überprüfbar sein. Das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz kann dieses Ziel erreichen, wenn bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt werden. Hersteller von Windenergieanlagen (WEA) (wie auch unabhängige Serviceanbieter, Netzbetreiber, Stromvermarkter, je nach Zugriffsberechtigung auch Betriebsführer) haben die Möglichkeit aus der Ferne auf ihre Anlagen zuzugreifen und diese auch im Bedarfsfall abzuschalten. Der deutsche Gesetzgeber sollte hier mit dem Instrument des NZIA und nachgelagerten Umsetzungsgesetzen wie zur NIS-2-Richtlinie und entsprechenden Präqualifikationskriterien auf 100% der EE-Ausschreibungsvolumina für Windenergie dafür Sorge tragen, dass Akteuren aus nicht-demokratischen Staaten keine Möglichkeit des Fernzugriffs auf elementare Bestandteile der deutschen Energieversorgung gegeben wird. Die im NIS-2-Umsetzungsgesetz genannte mögliche Rechtsverordnung zu einer Cybersicherheitszertifizierung von IKT-Produkten, IKT-Diensten und IKT-Prozessen sollte daher unter anderem sicherstellen, dass der Datenverkehr beim Betrieb von WEA ausschließlich über Datenverarbeitungssysteme innerhalb der EU erfolgt. Zusätzlich sollte geprüft werden, inwiefern der Einsatz von kritischen Komponenten in WEA von nicht zertifizierten Herstellern untersagt werden kann, wenn dieser die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschlands voraussichtlich beeinträchtigt. Im Sektor Telekommunikation werden in diesem Bereich bereits entsprechende Maßnahmen angewandt.

2.3 Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen

Wenngleich es in anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche Standards zum Nachweis der Fähigkeit, das Projekt vollständig und fristgerecht durchzuführen gibt, bieten die verbindlichen Realisierungsfristen in

Deutschland sowie entsprechende Pönalen für Projekte gemäß EEG einen ausreichenden Rechtsrahmen. Etwaige zusätzliche Vorgaben im Durchführungsrechtsakt der Kommission müssen vermieden werden.

3 Ausgestaltung der Zuschlagskriterien des NZIA

Der NZIA führt erstmals verbindliche nicht-preisliche Kriterien in EE-Ausschreibungen ein – sowohl für Präqualifikation- als auch für Zuschlagskriterien. Was in den EU-Beihilfeleitlinien bislang nur eine Möglichkeit für Mitgliedstaaten war, wird nun für mindestens 30 % der jährlich von den Mitgliedstaaten ausgeschriebenen EE-Mengen oder alternativ mindestens 6 Gigawatt jährlich verpflichtend. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten werden die Umsetzung in mehreren Texten der Sekundärgesetzgebung bis spätestens März 2025 detailliert festlegen. **Präqualifikations- oder Zuschlagskriterien sollen laut Art. 26 des NZIA den Beitrag der Auktionen zu Nachhaltigkeit und Resilienz bewerten.** Darüber hinaus soll in Auktionen mindestens ein weiteres Zuschlagskriterium eingeführt werden, die Mitgliedstaaten können hierbei aus drei im NZIA genannten wählen. Gemäß Art. 26 sind dies folgende Kriterien: ökologische Nachhaltigkeit, Innovation und Integration des Energiesystems.

Die Bewertung des Beitrags zur Resilienz sollte technologie-spezifisch erfolgen, da die Ausgangsbedingungen der Lieferketten, die Projektgrößen und die Komplexität der einzelnen EE-Technologien sehr unterschiedlich sind. Onshore-Wind, Offshore-Wind, Photovoltaik und andere strategische Net-Zero-Technologien wie erneuerbarer Wasserstoff haben alle unterschiedliche Resilienz-niveaus in der Lieferkette. Es wäre daher nicht praktikabel, eine Einheitslösung anzuwenden. Die Mitgliedstaaten sollten daher für jede Technologie spezifische Ausschreibungen durchführen.

Nachfolgend sind Vorschläge der Windbranche bezüglich der Umsetzung des Resilienz-kriteriums sowie der weiteren Kriterien dargestellt:

3.1 Einheitliche Resilienz-Vorgaben in allen Mitgliedstaaten

Die europäische Windenergie-Lieferkette sollte nicht 27 unterschiedlichen Beschaffungsanforderungen für dieselben Komponenten oder Technologien erfüllen müssen. Diese Marktfragmentierung würde erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand sowie Kostensteigerungen in der Lieferkette bedeuten. Zu viele unterschiedliche Resilienzregeln in den Mitgliedstaaten würden auch die Arbeit der Projektierer von Windenergieprojekten erschweren und ein Hemmnis beim Ausbau der Windenergie darstellen.

Ein europäischer Flickenteppich an unterschiedlichen Vorgaben würde somit das eigentliche Ziel des NZIA, die Produktion und Entwicklung von Net-Zero-Technologien in Europa zu stärken und die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Net-Zero-Technologien zu erhöhen, untergraben und die Energie- und Klimaziele Europas gefährden.

Die meisten EE-Ausschreibungen fallen unter Artikel 26 des NZIA, einige Ausschreibungen der Mitgliedstaaten enthalten jedoch Verweise auf die EU-Vergabevorschriften. In diesem zweiten Fall würde Artikel 25 des NZIA zur Anwendung kommen. Es ist unklar, ob diese Ausschreibungen künftig gemäß den Regeln von Artikel 25 oder 26 festgelegt werden müssen. Bestimmte staatseigene Unternehmen unterliegen z. B. den EU-Vergabevorschriften beim Kauf von WEA. Diese Unternehmen

müssten möglicherweise Vorgaben des Artikel 25 einhalten, auch wenn sie an einer EE-Ausschreibung nach Artikel 26 teilnehmen. Das Resilienz Kriterium muss daher im Durchführungsrechtsakt für Artikel 25 und 26 möglichst einheitlich definiert und bewertet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass dieselbe Liste von Komponenten, dieselbe Methodik zur Erhebung der Abhängigkeiten von spezifischen Komponententeilen, derselbe geografische Geltungsgebiet und dieselbe Art der Nachweisführung vorliegen sollte.

3.2 Bewertung des Beitrags zur Resilienz in EE-Ausschreibungen

Der Beitrag zur Resilienz muss gemäß NZIA zum Zeitpunkt der Teilnahme an Ausschreibungen in Form einer Verpflichtung vorliegen. Allerdings sollte die Einhaltung dieses Beitrags erst zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nachgewiesen werden, da finale Beschaffungsentscheidungen erst kurz vor der Bauphase getroffen werden. Eine gewisse Flexibilität zwischen Gebotszeitpunkt und Bauphase ist für die Hersteller notwendig, damit diese auf kurzfristige auftretende externe Ereignisse oder Herausforderungen, die die Lieferketten beeinflussen, reagieren können.

In Artikel 25 des NZIA wird die Anwendung dieses Resilienz-Kriteriums auf Basis einer von der Europäischen Kommission vorgenommenen Bewertung der Abhängigkeit einer geprüften EE-Technologie festgelegt. Diese Bewertung wird in einem Durchführungsrechtsakt (Artikel 29 Absatz 2) im Einzelnen dargelegt, auf deren Grundlage die Europäische Kommission regelmäßig aktualisierte Informationen über den Anteil der aus verschiedenen Drittländern stammenden Lieferungen in die Union bereitstellen wird. Die europäische Windindustrie befürwortet eine periodische Überprüfung der Anwendung dieses Kriteriums alle zwei Jahre. Dies würde Klarheit für die Lieferkette bedeuten und stünde im Einklang mit der regelmäßigen Bewertung der Wirksamkeit der NZIA.

3.3 Liste der Komponenten zur Bewertung des Resilienz Kriteriums

Der im NZIA festgelegte Schwellenwert von 50 % einer EE-Technologie und ihrer spezifischen Hauptkomponenten aus einem Drittstaat sollte auf den Wert der Technologie angewendet werden, welcher durch die Summe des finanziellen Werts der nachfolgenden aufgelisteten Komponenten dargestellt wird. Weiterhin sollte die Liste der Schlüsselkomponenten in ihrem Umfang begrenzt sein, um gegebenenfalls notwendige Modifikationen von WEA an projektspezifische Bedürfnisse nicht zu erschweren. WEA können individuell auf die Bedürfnisse von Projektierern angepasst werden; zurzeit gibt es keine standardisierte Massenproduktion analog zur PV-Industrie.

Der BWE schlägt in Abstimmung der WEA-Hersteller folgende Komponentenliste vor:

Komponente	HS-Position	Beschreibung
Maschinenhaus	HS 8502 oder HS 8412	Komplett montierte Gondel oder Gondeln ohne "Antrieb" und/oder Rotornabe
Antrieb	HS 8483 oder HS 8501	"Antrieb" (Antriebsstrang, Kraftübertragung, Hybridantrieb, Direktantrieb oder Generator (falls nicht in den oben genannten

		Komponenten enthalten) – nur anwendbar, wenn nicht unter "Gondel" enthalten
Nabe	HS 8412	Rotor-Nabe – nur anwendbar, wenn nicht unter „Gondel“ enthalten
Turm	HS 7308	Turm
Rotorblätter	HS 8412	Rotorblätter

Die europäische Windindustrie betrachtet die Aufnahme von Permanentmagneten in eine künftige Komponentenliste kritisch, da Europa bei dieser Komponente zu einem hohen Grad von China abhängig ist. Solange noch keine alternative Beschaffung in signifikanter Menge von anderen Lieferanten oder eine eigene Produktion in der EU möglich (oder zu einem wettbewerbsfähigen Preis verfügbar ist) ist, könnten zu starre Vorgaben die Erreichung der Ausbauziele für die Windenergie in der EU behindern, Projekte verzögern, die Windenergie weniger wettbewerbsfähig machen und für den Endverbraucher verteuern.

Sollte die Europäische Kommission eine zusätzliche wesentliche WEA-Komponente identifizieren, bei der Europa in wesentlichem Maße von einem einzigen Drittlieferanten abhängig ist, sollte gemeinsam mit der Industrie eine Roadmap erstellt werden, um diese Abhängigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu verringern. Auf Grundlage dieser Roadmap, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Critical Raw Materials Act, könnten spezielle "Net-Zero Technology Manufacturing Projects", wie in Abschnitt III des NZIA (Art. 13 - Art. 16) entstehen. Somit könnte mittel- bis langfristig Wertschöpfung in Europa geschaffen und gleichzeitig ein stetiger Hochlauf des Windenergieausbaus gewährleistet werden. Dies entspräche auch dem ursprünglichen Ziel von mindestens 40 % an industrieller Wertschöpfung bzw. Produktion von Netto-Null-Technologien in Europa bis 2030. Hierfür bedarf es eines weiteren Austausches zwischen den politischen Entscheidungsträgern und der Industrie.

Der NZIA sieht vor, dass die Bewertung der Resilienz der Lieferkette im Einklang mit dem Zollkodex (Verordnung (EU) 952/2013) erfolgt, was auch die Verwendung von nicht-präferenziellen Ursprungsregeln zur Überprüfung der Lieferquelle umfassen kann. Hier sollte geprüft werden, ob es eine unbürokratische Möglichkeit gibt, die Einhaltung des Resilienz Kriteriums nachzuweisen.

3.4 Einheitlicher Geltungsbereich der Vorgaben in Artikel 25 und 26

Artikel 25 des NZIA spezifiziert, dass das Resilienz Kriterium für öffentliche Vergabeverfahren nicht für Staaten gilt, die Unterzeichner des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), wie z. B. das Vereinigte Königreich und die USA sind. Eine Ausnahme dieser Länder auch in Artikel 26 würde daher den Anwendungsbereich der beiden Artikel (Artikel 25 und Artikel 26) angleichen. Weiterhin sollte die Türkei als Teil der EU-Zollunion ebenso ausgenommen werden wie die EFTA-Staaten und bei der Anwendung des Resilienz Kriteriums als gleichwertig mit den EU-Staaten betrachtet werden.

4 Ergänzende Zuschlagskriterien

Neben dem Beitrag zur Resilienz sollen die Mitgliedstaaten zumindest ein weiteres Kriterium gemäß Art. 26 in der Ausschreibung anhand eines Prozentwertes gewichten und berücksichtigen (siehe oben). Bei Onshore-Windenergieausschreibungen werden bereits eine Reihe von qualitativen Faktoren berücksichtigt, wie z. B. der Artenschutz oder die Beteiligung von Bürgern und Kommunen. Vor Einführung von zusätzlichen Kriterien sollte der Gesetzgeber prüfen, ob diese zu weiteren bürokratischen Hürde führen könnten.

Für das Kriterium ökologische Nachhaltigkeit, welches über die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Mindestanforderungen hinausgeht, sollte in Zusammenarbeit mit der Industrie eine neue Methodik zur Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks festgelegt werden. Hierfür bedarf es angemessener Datenbanken und digitaler Werkzeuge. Ein Ansatz zur Berechnung des Carbon Footprint könnte die Nutzung von Sekundärdaten wie z. B. der jeweilige Energiemix im Herstellungsland sein.

Die Windindustrie sieht das Kriterium „Innovation durch Bereitstellung völlig neuer Lösungen oder durch Verbesserung vergleichbarer hochmoderner Lösungen“ zum jetzigen Zeitpunkt als nicht hilfreich an, um den Hochlauf des Ausbaus der Windenergie zu beschleunigen. Die Windenergietechnologie ist zu einem hinreichenden Grad ausgereift, es kommt zum jetzigen Zeitpunkt vor allem auf eine Skalierung der Produktion, eine Beibehaltung der Qualitätsstandards und den Bau von Anlagen an, denn auf weitere rasche Innovationsschritte. Weitere Anforderungen bezüglich technischer Innovationen bei jedem einzelnen Projekt würden dieser notwendigen Skalierung entgegenstehen und sollten daher vermieden werden.

Das Kriterium „Integration des Energiesystems“ sollte die sich wandelnde Rolle der EE im Energiesystem angemessen berücksichtigen. Heute prägt in Deutschland eine fluktuierende Einspeisung aus Windenergie und Photovoltaik die Energiewende. Dies führt zu neuen Herausforderungen, die mit einer Reihe von Maßnahmen bewältigt werden müssen. Insgesamt braucht der Strommarkt mehr Flexibilität. Um den marktgetriebenen Ausbau von Flexibilitäten anzureizen, gilt es jetzt, die diesem Ziel entgegenstehende Regulatorik abzubauen. Auf Projektebene in Ausschreibungen mit Hilfe dieses Kriteriums bestimmte Anforderungen (wie das Hinzufügen von Batteriespeichern oder Elektrolyseuren) zu fordern würde der Systemintegration nicht in erforderlichem Maße dienen.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Jan Oelker

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

Luca Liebe | Senior Referent Europapolitik | l.liebe@wind-energie.de

Autor

Luca Liebe, Senior Referent Europapolitik

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Präsidium

Datum

24. Juli 2024